

Hamm, 16. November 1998

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Betr.: Neuntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher
Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3186

hier: Öffentliche Anhörung am 26.11.1998 im Landtag

Bezug: Schreiben vom 9. November 1998

II.1.F.1

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Anlage übersende ich die bisherigen Stellungnahmen
des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes vom
12. Mai 1998 und 10. November 1998.

An der öffentlichen Anhörung am 26.11.1998 wird, wie
bereits gemeldet, für den Landesverband Herr Richter am
Finanzgericht Rudger Morsbach teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen.


(Faupel)LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE**ZUSCHRIFT**
12/ 2510

Alle Abg.



DEUTSCHER RICHTERBUND
Bund der Richter und Staatsanwälte
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Der Vorsitzende
Martin-Luther-Straße 11 - 59065 Hamm
Telefon 02381/29814 - Telefax 02381/22568

Hamm, 12. Mai 1998

Innenministerium des
Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Betr.: Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung dienst-
rechtlicher Vorschriften

Bezug: Schreiben vom 6.4.1998

- II A 1 - 1.03.02-77/98 -

Sehr geehrter Herr Riote!

Der Deutsche Richterbund, Landesverband Nordrhein-
Westfalen, bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes
eines Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher
Vorschriften und nimmt wie folgt Stellung:

Der Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes begrüßt
es, daß die beabsichtigten Regelungen zur Übertragung
leitender Funktionen auf Probe oder auf Zeit für die
Beförderungsämtler der Richter und Staatsanwälte nicht
gelten sollen.

Soweit "Richter" in der Begründung erwähnt werden, betrifft
dies nach Auffassung des Landesverbandes Fälle, in denen

einem Richter oder Staatsanwalt ein anderes Amt mit leitender Funktion übertragen werden soll.

Im übrigen wird keine Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen


(Nüsse)



DEUTSCHER RICHTERBUND
Bund der Richter und Staatsanwälte
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Der Vorsitzende
Martin-Luther-Straße 11 - 59065 Hamm
Telefon 02381/29814 - Telefax 02381/22568

Hamm, 10. November 1998

An das Ministerium
für Inneres und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Betr.: Einfügung einer Regelung über die "Altersteilzeit"
in den Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften - LT-Drs. 12/3186

Bezug: Schreiben vom 4.11.1998

- II A 1 - 1.03.02 - 77/98 -

Sehr geehrter Herr Dr. Schrapper!

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen
Richterbundes befürwortet grundsätzlich die Einführung
einer Altersteilzeit im öffentlichen Dienst. Er
widerspricht aber entschieden dem Vorschlag, die
Richterinnen und Richter von einer solchen Regelung
auszunehmen.

Der Deutsche Richterbund setzt sich dafür ein, daß das
Berufsrecht für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte einheitlich geregelt wird. Die jetzt
vorgeschlagene Regelung hätte den Nachteil, daß
Staatsanwälte als Beamte von der Altersteilzeit Gebrauch
machen könnten, während dies Richtern verwehrt wäre. Eine
Begründung für diese unterschiedliche Behandlung ist nicht

ersichtlich. Die in der Entwurfsbegründung herangezogenen "maßgeblichen personalwirtschaftlichen Erwägungen" sind nicht näher ausgeführt. Sollte hiermit gemeint sein, daß Richter keiner festen Dienstzeit unterliegen und daß insofern die Einführung der Altersteilzeit problematisch sein könnte, ist dies kein Hinderungsgrund, Richter in die Altersteilzeit ebenso einzubeziehen wie Staatsanwälte und Beamte. Richterinnen und Richter leisten durchschnittlich mindestens die gleiche wöchentliche Arbeitszeit, wie die übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Daß sie ihre Arbeitszeit nicht nur im Gerichtsgebäude und nach eigener Disposition unterschiedlich an den einzelnen Tagen ableisten, ist Ausfluß der grundgesetzlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Die Kürzung der Arbeitszeit der Richterinnen und Richter ist aber unschwer dadurch zu erreichen, daß das Präsidium des Gerichtes das zugewiesene Pensum anteilig kürzt. Dieses Verfahren wird bei teilzeitbeschäftigten Richterinnen und Richter ohne Probleme durchgeführt.

Dem Landesverband Nordrhein-Westfalen ist bekannt, daß das Land Baden-Württemberg einen Gesetzesentwurf vorgelegt hat, der den Richterinnen und Richtern die Möglichkeit einer Altersteilzeit einräumt.

Ferner sind dem Landesverband Informationen zugegangen, daß der Bund entgegen der Entwurfsbegründung für den seiner Personalverantwortung unterfallenden Richterbereich doch eine Altersteilzeit einführen will. Selbst wenn das nicht der Fall sein sollte, wäre dies kein Hindernis, im Lande eine andere Regelung zu treffen; denn die Personalstruktur der Landesrichterinnen und -richter ist mit der der Bundesrichterinnen und -richter nicht vergleichbar. Im Bund sind nur Richter in hohen Beförderungssämtern beschäftigt.

Ich beantrage, den Landesverband zu der vorgesehenen
Anhörung im Landtag einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

(Nüsse)